Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

- 3. Kammer für Sozialgerichtssachen -



Az: \$3 V 755/06

Ho

14 TE

Beschluss

Name

In dem Rechtsstreit

des Herm

Name

Straße

PLZ Ort

Antragstellers,

a e a e n

die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales -BAgIS-, vertreten durch den Geschäftsführer Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Herreschaft für Integration und Soziales - BAgIS- -65-, Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Gz.: K 214/06,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richter Hagedorn am 26.04.2006 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, darlehensweise die dem Antragsteller von der swb vertrieb Bremen GmbH abverlangte Restforderung für 2005 bezogenes Gas in Höhe von 178,39 Euro zu übernehmen und ab Januar 2006 bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens betreffend die Bescheide vom 13.03.2006 monatliche Leistungen nach § 22 SGB II für Heizung in Höhe von 124 Euro monatlich zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat 2/3 der außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe

Der Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz hat teilweise Erfolg. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), gerichtet auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die von der swb Vertrieb Bremen GmbH (im Folgenden: swb) geforderte Nachzahlung für den Bezug von Gas, Wasser und Abwasser im Jahr 2005 zu übernehmen und die monatlichen Leistungen ab Januar 2006 für Gas, Wasser und Abwasser zu erhöhen sowie erhöhte Leistungen für die Hausversicherung zu übernehmen, liegen lediglich hinsichtlich der vom Antragsteller beanspruchten Kosten für Heizgas vor.

1.

Der Antragsteller hat hinsichtlich der Leistungen für Heizung sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Dem Antragsteller steht nach der im vorliegenden Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung voraussichtlich ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II für Heizgas in Höhe der ihm von der swb diesbezüglich für das Jahr 2005 in Rechnung gestellten Restforderung (178,39 Euro) und der ihm seit Januar 2006 abverlangten Abschläge (124 Euro monatlich) zu.

Nach der einschlägigen Vorschrift des § 22 Abs. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Zur Frage der Angemessenheit trifft das SGB II selbst keine Regelungen. Eine nach § 27 Nr. 1 SGB II mögliche Rechtsverordnung zur näheren Bestimmung, welche Aufwendungen angemessen sind, liegt bislang nicht vor.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind vorliegend die dem Antragsteller zu gewährenden Leistungen für Heizung nicht auf die ihrer Ansicht nach vorliegend angemessenen Kosten von 103 Euro monatlich zu reduzieren. Solange eine Rechtsverordnung zur Angemessenheit der im Rahmen des § 22 SGB II zu gewährenden Kosten noch aussteht, ist die Angemessenheit der Heizkosten, insbesondere in besonderen Fällen wie dem vorliegenden, nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind Lage und Bauzustand der Wohnung/des Hauses, Wärmeisolierung, Heizungsanlage (Preisniveau benutzter Wärmeträger; Wirkungsgrad; Wartungszustand) und meteorologische Daten (lokale klimatische Bedingungen, Dauer der Heizperiode) sowie persönliche Verhält-

nisse (evtl. besonderer Wärmebedarf aufgrund Alter, gesundheitlicher Zustand o.ä.). Soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes, verschwenderisches Heizverhalten (z.B. Heizen bei geöffnetem Fenster) vorliegen, streitet jedenfalls im Eilverfahren eine Vermutung der Angemessenheit aus den Abschlagsbeträgen des Wärmeversorgungsunternehmens (so: LSG Niedersachsen, Beschl. v. 08.02.2006 - L 7 AS 333/05 ER-; SG Aachen, Urt. v. 01.02.2006 - S 11 AS 99/05 -; SG Oldenburg, Beschl. v. 23.11.2005 - S 48 AS 183/05 - SG Lüneburg, Beschl. v. 22.11.2005 - S 31 AS 600/05 ER -; ; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.09.2005 - L 19 B 68/05 AS ER; SG Detmold, Beschl. v. 27.06.2005 - S 13 AS 20/05 ER; Berlit in LPK-SGB II, § 22 Rn. 50). Die Frage der Angemessenheit der Heizkosten kann sich auch an den sonstigen Kosten der Unterkunft orientieren (SG Oldenburg, Beschl. v. 01.11.2005 - S 47 AS 256/05 ER - m.w.N.).

Vorliegend tragen die von der Antragsgegnerin für ihre Entscheidung herangezogenen Vergleichsmaßstäbe hinsichtlich der Frage der Angemessenheit der Heizkosten dem besonderen Falle des Antragstellers, der ein 1897 erbautes, ihm gehörendes, freistehendes Einfamilienhaus bewohnt und hierfür aufgrund Bescheids vom 13.03.2006 für die Zeit vom 01.01.-30.06.2006 monatlich als Kosten der Unterkunft und Heizung 275,91 Euro erhält, nicht hinreichend Rechnung. Die Antragsgegnerin orientiert sich - soweit ersichtlich - ohne Prüfung der besonderen baulichen Begebenheiten an von der swb ermittelten durchschnittlichen Verbrauchswerten und Abschlagsbeträgen für Gas (basis plus). Hierbei handelt es sich um Werte für Wohnungen, bei denen das Gas - wie im Falle des Antragstellers - ausschließlich zur Beheizung eingesetzt wird. Für einen Einpersonenhaushalt mit einer Wohnfläche von 45 qm sind hiernach jährlich zunächst 7.965 kwH (entspricht einem Abschlagsbetrag von 51 Euro monatlich) anzusetzen, für einen Zwei-Personenhaushalt mit 60 qm Wohnfläche 10.620 kwH (64 Euro). Diese Werte beziehen sich offensichtlich auf Wohnungen, nicht auf freistehende Einfamilienhäuser.

Die Antragsgegnerin, hat dem Antragsteller mit den bewilligten 103 Euro monatlich für Heizgas zwar bereits höhere Leistungen zugestanden, als dies den o.g. durchschnittlichen Verbrauchswerten entspricht und als in der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II (Punkt 4.2) festgelegt. Hiernach sind im Normalfall 1,10 Euro pro qm Wohnfläche, in besonderen Fällen (z.B. erhöhter Bedarf aufgrund Krankheit, nicht ausreichend isoliertes Erd-/Dachgeschoss, Eckwohnung) maximal 1,35 Euro/qm angemessen. Die Antragsgegnerin, die bislang nicht von der in der genannten Anweisung vorgesehenen Möglichkeit, den Leistungsberechtigten bei unangemessen hohem Heizverbrauch an eine Beratungsstelle zu verweisen, Gebrauch

gemacht hat, hat allerdings auch nicht dargelegt, dass und ggf. wie es dem Antragsteller möglich ist, seine Aufwendungen für Heizung auf ein angemessenes Maß herabzusetzen. Lediglich in solchen Fällen sieht die Verwaltungsanweisung (Punkt 4.1) eine Kürzung der Leistungen nach § 22 SGB II auf die in Punkt 4.2 festgesetzten angemessenen Beträge vor.

Auch wenn die vom Antragsteller für seine Wohnung mit einem zugrundezulegenden Wohnflächenanteil von 60 qm (Angabe des Antragstellers laut Antrag v. 06.12.2004, Bl. 7 d. Behördenakte) im Jahre 2005 verbrauchte Heizenergie (ca. 25.000 kW) die von der Antragsgegnerin herangezogenen Vergleichswerte bei Weitem übertrifft, so kann doch nicht außer Acht gelassen werden, dass Einiges für den seitens der Antragsgegnerin nicht Abrede gestellten Vortrag des Antragstellers spricht, nach dem dieser hohe Verbrauch maßgeblich auf der alten Bausubstanz, der schlechten Isolierung (Einfachverglasung, fehlende Wärmeisolierung von Wänden und Dach), dem relativ langanhaltend kalten Winter 2005/06 und evtl. auch dem Ausfall der Heizung in der davor liegenden Heizperiode für ca. einen Monat, mit der Folge des Anstiegs des Verbrauchs im Folgewinter, beruht.

Konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches Heizverhalten des Antragstellers hat die Antragsgegnerin dagegen nicht dargelegt und solche sind auch nicht anderweitig ersichtlich. Dem Gericht, dass nicht verkennt, dass der Heizenergieverbrauch des Antragstellers ungewöhnlich hoch erscheint, fehlt es an der erforderlichen Sachkunde und an entsprechenden Erkenntnissen, diese Frage im vorläufigem Rechtsschutzverfahren mit hinreichender Gewissheit zu bejahen. Es muss daher dem Widerspruchsverfahren vorbehalten bleiben, den Sachverhalt entsprechend aufzuklären und evtl. unter Heranziehung eines sog. Heizspiegels für Wohnraum, der dem des Antragstellers vergleichbar ist, die Frage der Angemessenheit der Heizkosten des Antragstellers näher zu beurteilen.

Das Gericht verkennt nicht, dass es die Antragsgegnerin vor Probleme stellen kann, bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten Leistungsberechtigten im Einzelfall unwirtschaftliches Heizverhalten nachzuweisen. Andererseits hat auch der Antragsteller, der vorliegend eine Vielzahl von schlüssigen Erklärungen für seinen hohen Heizenergieverbrauch geliefert hat, nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, zur Klärung dieser Frage seinerseits beizutragen.

Wenn im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren - wie vorliegend - maßgebliche Sachverhaltsfragen nicht abschließend aufgeklärt werden können, hat das Gericht anhand

einer Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 12.05.2005 -1 BvR 569/05 -; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 08.02.2006). Diese Entscheidung führt angesichts der gravierenden Folgen, die eine Nichtzahlung der Rückstände und der Abschlagsbeträge für Heizgas mit sich bringt (Einstellung der Belieferung mit Gas seitens der swb) zur Notwendigkeit des Erlasses der einstweiligen Anordnung (Anordnungsgrund). Dem Antragsteller, der die Heizkosten für seine Wohnung mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Leistungen nach dem SGB II unstreitig nicht aufbringen kann, ist es nicht zuzumuten, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur lediglich darlehensweise Übernahme der Leistungen beruht darauf, dass im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur vorläufige Regelungen getroffen werden können.

2. Hinsichtlich der Nachforderung der swb für im Jahres 2005 bezogenes Wasser/Abwasser (141,32 Euro) und der diesbezüglich in Höhe von monatlich 36 Euro vom Antragsteller beanspruchten Leistungen ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung mangels Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs abzulehnen.

Im Gegensatz zu den vom Antragsteller schlüssig dargelegten Gründen hinsichtlich der hohen Kosten für Heizgas, hat er stichhaltige Gründe für seinen ebenfalls aus dem Rahmen fallenden Wasserverbrauch, der die von der Antragsgegnerin wiederum an Vergleichswerte der swb für Ein-Personenhaushalte orientierten Maximalkosten (23,93 Euro monatlich) weit übersteigt, nicht glaubhaft gemacht. Bauliche Besonderheiten dürften bei der Frage des Wasserverbrauchs allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Gesundheitliche Gründe, die einen besonders hohen Wasserverbrauch zur Folge haben, hat der Antragstellers nicht nachgewiesen. Allein altersbedingt häufiger Toilettenbesuch erscheint dem Gericht als Ursache nicht plausibel. Eine Bewässerung des Gartens und eine Gehwegreinigung mit Trinkwasser ist im Rahmen der Leistungen nach § 22 SGB II nicht zu gewährleisten.

3.
Bezüglich der vom Antragsteller begehrten Leistungen für die Hausversicherung (Nachzahlung für 2005:2,99 Euro; ab Januar 2006 Erhöhung um 0,25 Euro) fehlt es an einem Anordnungsgrund. Die Antragsgegnerin hat mit Bescheid vom 13.03.2006 Leistungen im Umfang der Erhöhung der Versicherungsraten bewilligt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Sie entspricht der Billigkeit, weil der Antrag in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang erfolgreich ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, (Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

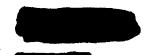
schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Falls das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht abhilft, wird sie dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt.

gez. Hagedorn

Für die Ausfertigung



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Bremen



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: S1 B 182/06 (VG: S3 V 755/06)

Ger

Beschluss In dem Rechtsstreit

des Herrn Name

Straße

PLZ Ort

Antragstellers,

gegen

die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales -BAgIS-, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Schneider, Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen,

Antragegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales - BAgIS-, Doventorsteinweg 48 - 52, 28195 Bremen, Gz.: K 214/06,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat für Sozialgerichtssachen - durch die Richter Stauch, Nokel und Alexy am 19.06.2006 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bremen - 3. Kammer für Sozialgerichtssachen - vom 26.04.2006 wird zurückgewiesen.

Die aussergerichtlichen Kosten des Antragstellers für das Beschwerdeverfahren sind zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin bleibt erfolglos.

Das Verwaltungsgericht hat die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, darlehensweise eine Restforderung der swb Bremen gegen den Antragsteller i. H. v. 178,39 € für 2005 bezogenes Erdgas zu übernehmen und für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2006 bis 30.06.2006 bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens einstweilen Leistungen für Heizung i. H. v. 124,- € monatlich zu gewähren.

Der monatliche Betrag i. H. v. 124,- ϵ für Heizung, der als Abschlagszahlung von der swb Bremen vom Antragsteller gefordert wird (Rechnung vom 16.01.2006), liegt deutlich über den Heizungskosten, die die Antragsgegnerin für 1-Personen-Haushalte im allgemeinen maximal bewilligt (50 m² Wohnfläche x 1,35 ϵ = 67,50 ϵ). Selbst unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnfläche des Antragstellers, die 60 m² beträgt, überschreitet die Abschlagszahlung die Bewilligungsgrenze (60 m² x 1,35 ϵ = 81,- ϵ) erheblich.

Andererseits liegen, wie das Verwaltungsgericht plausibel ausführt, konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass diese hohen Heizungskosten nicht auf einem unwirtschaftlichen Verhalten des Antragstellers, sondern auf objektiven Gegebenheiten beruhen. Der Antragsteller bewohnt ein in seinem Eigentum stehendes, 1897 erbautes, freistehendes Haus, das nach seinem Vortrag lediglich über eine Einfachverglasung verfügt und dem eine den heutigen Anforderungen entsprechende Wärmeisolierung fehlt. Zwar hat das Verwaltungsgericht nicht ausgeschlossen, dass gleichwohl ein Kostensenkungspotenzial besteht. Diese Klärung ist zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts aber nur im Widerspruchs- bzw. Hauptsacheverfahren durchführbar. Aufgrund einer Folgenabwägung (S. 5 des Beschlusses) hat es deswegen die Antragsgegnerin einstweilen zur Übernahme der von den swb Bremen geforderten rückständigen und laufenden Heizungskosten verpflichtet.

Mit diesen Überlegungen des Verwaltungsgericht setzt die Beschwerde der Antragsgegnerin sich nicht auseinander. Die Beschwerde gibt den - unstreitigen - Sachverhalt wieder, zeigt aber nicht auf, unter welchem Gesichtspunkt die Erwägungen des Verwaltungsgerichts fehlerhaft sein könnten. Anhaltspunkte hierfür sind auch sonst nicht ersichtlich. Die Beschwerde muss deshalb erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

gez.: Stauch

gez.: Nokel

gez.: Alexy

Für die Ausfertigung

